



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Präsidialvorstand
Hofrat Dr. Peter Doblinger

An das
Bundesministerium für Öffentlichen
Dienst und Sport
Abteilung III/1
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

DVR: 0000141

Zl. VwGH-1790/0004-PRAES/2018

Betrifft:

GZ BMöDS-920.196/0002-III/1/2018; Entwurf eines Datenschutz-
Anpassungsgesetzes – Dienstrecht

Der vorliegende Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrecht regelt in § 280a BDG verschiedene Fristen für die Aufbewahrung von Daten. Soweit diese Daten in standardisierten IKT-Lösungen oder IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes verarbeitet werden (insbesondere im PM-SAP) wird seitens des Verwaltungsgerichtshofes davon ausgegangen, dass die Datenlöschungen nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zentral durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler bzw. die Bundesministerin/den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport erfolgen.

Im Hinblick auf den Vorrang allenfalls in anderen Gesetzen oder Verordnungen vorgesehener längerer Aufbewahrungsfristen (§ 280a Abs. 6 BDG) wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Personalakten der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nach Z 6 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Bundesarchivgutverordnung (BGBl. II Nr. 367/2002 idF BGBl. II Nr. 305/2017) grundsätzlich mit der Entstehung Archivgut gemäß § 2 Z 3 des Bundesarchivgesetzes darstellen und sohin dem Denkmalschutzgesetz unterliegen; die Löschung solcher Archivalien ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

2 von 2

Wien, am 27. Februar 2018

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

Hofrat des VwGH Dr. P e t e r D O B L I N G E R

Elektronisch gefertigt



V W
G H

